
Satzung der Stadt Bensheim über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 08.10.1998 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S.534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl.I S.816), §§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl.I S.225), zuletzt geändert durch HHBegl.G. v. 18.12.97 (GVBl.I S.429), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4–7 u. 9-13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl.I S.2). zul. geändert durch HHBegl.G. v.18.12.97 (GVBl.I S.429).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Der Magistrat der Stadt Bensheim erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die er auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,

- § 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung",
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
1. die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit des Magistrates der Stadt Bensheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
 2. die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Bensheim abgegebenen oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Magistrat der Stadt Bensheim.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Bensheim, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn der Magistrat der Stadt Bensheim keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Stadt Bensheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Auslagen

1.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften	
1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4)	5,50 Euro
1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform (je Seite DIN A 4)	8,00 Euro
1.2	Anfertigung von Kopien	
1.2.1	je Seite DIN A 4, einseitig	0,15 Euro
1.2.2	je Seite DIN A 4, doppelseitig	0,20 Euro
1.2.3	je Seite DIN A 3, einseitig	0,25 Euro
1.2.4	je Seite DIN A 3, doppelseitig	0,35 Euro
1.2.5	Farbkopie je Seite DIN A 4, einseitig	1,30 Euro
1.2.6	Farbkopie je Seite DIN A 3, einseitig	1,80 Euro
1.3	Herstellung von Planpausen, Plots, etc.	
1.3.1	je m ²	6,50 Euro
	mindestens jedoch	5,50 Euro
1.4	Anfertigung von Mikrofilmrückvergrößerungen	
1.4.1	je Seite DIN A 4, einseitig	1,00 Euro
1.4.2	je Seite DIN A 4, doppelseitig	1,50 Euro

1.4.3	je Seite DIN A 3, einseitig	2,00 Euro
1.4.4	je Seite DIN A 3, doppelseitig	3,00 Euro
1.4.5	je Blatt in besonderer Ausfertigung (z.B. Titelblätter v. Zeitungen auf Elefantenhautpapier)	5,00 Euro
1.5	Abgabe von Angebotsunterlagen pro Blatt des Leistungsverzeichnisses (inkl. Duplikat) mindestens jedoch	0,50 Euro 10,50 Euro
	Der Betrag ist auf die vollen Dezimalzahlen aufzurunden. Die von der Stadt Bensheim vorgegebenen Unterlagen wie z.B. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, Bewerbungs- bedingungen, etc. werden hier nicht berücksichtigt.	
1.6	Ausdrucke von Luftbildern	
1.6.1	DIN A 4	11,00 Euro
1.6.2	DIN A 3	16,00 Euro
1.6.3	DIN A 2	37,00 Euro
1.6.4	DIN A 1	42,00 Euro
	-Fehldrucke sind zu zahlen-	
1.7	Bereitstellung von Informationen auf Datenträgern (CD, DVD, USB-Stick) zzgl. Auslagen für den Datenträger bei CD und DVD (USB-Sticks sind vom Antragsteller mitzubringen)	5,00 Euro

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	13,00 Euro
-----	---	------------

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.1	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	
2.1.1	für eine Fläche bis 50 qm	92,00 Euro
2.1.2	für jede weitere angefangenen 50 qm	46,00 Euro
2.1.3	für jede erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung	36,00 Euro
2.1.4	für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, für jede Wohnung auf dem gleichen Grundstück	10,50 Euro
2.2	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	
2.2.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, Erteilung eines Negativattestest bei Grundstücksteilungen, für jedes Grundstück	51,00 Euro

(Bei zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefassten Teilgrundstücken wird ebenfalls nur ein Betrag in Höhe von 51,00 Euro berechnet.)

2.2.2	Planungsrechtliche Auskünfte im Rahmen von Wertgutachten	61,00 Euro
2.3	Telekommunikationslinien Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz, pro Antrag	75,00 Euro
2.4	Bauangelegenheiten	
2.4.1	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach der Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	63,00 Euro
2.4.2	Für die Einsichtnahme in die Hausakte (Bauakte) inkl. 5,00 Euro Kopierkosten	60,00 Euro
2.4.3	Gebühren für Bescheide über Abweichungen nach § 73 Abs. 4 HBO:	
	Positiver oder negativer Bescheid ohne Einholung eines Magistratsbeschlusses	126,00 Euro
	Positiver oder negativer Bescheid mit Einholung eines Magistratsbeschlusses	178,00 Euro
2.4.4	Bauberatung/-auskunft	
	erste ¼ Stunde für Erstberatung/-auskunft	kostenfrei
	für die nächste angefangene ¼ Stunde Grundgebühr	48,00 Euro
	für jede weitere angefangene ¼ Stunde	13,00 Euro
2.5	Verwaltungsgebühr für Baumfällgenehmigungen Für die Erteilung von Baumfällgenehmigungen	40,00 Euro
2.6	Verwaltungsgebühr für Auskunft aus der Altlastendatenbank (sog. Altlastenkataster) Schriftliche Auskunft aus der Altlastendatenbank	50,00 Euro

3. Archivwesen

- 3.1 Ausstellung einer beglaubigten Ablichtung aus einem dem Stadtarchiv übergebenen Personenstandsregister (je Eintrag) 12,00 Euro
- 3.2 Ausstellung einer zweiten oder jeder weiteren beglaubigten Ablichtung des gleichen Eintrages aus einem dem Stadtarchiv übergebenen Personenstandsregister (je Eintrag) 6,00 Euro
- 3.3 Ausstellung einer unbeglaubigten Ablichtung aus einem dem Stadtarchiv übergebenen Personenstandsregister (je Eintrag) 6,00 Euro
- 3.4 Ausstellung von beglaubigten Abschriften aus einer dem Stadtarchiv übergebenen Sammelakte zu einem Personenstandsregister
- bis zu 3 Seiten 12,00 Euro
jede weitere Seite 2,00 Euro
- 3.5 Auskunft aus einem oder Einsicht in ein dem Stadtarchiv übergebenen Personenstandsregister oder der zugehörigen Sammelakte
→ nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)
- 3.6 Die Leistungen nach Nr. 3.1- 3.5 erfolgen für Behörden, Gerichte und Zwecke der Wissenschaft oder Heimatforschung gebührenfrei.

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Soweit in dieser Satzung keine andere Gebühr festgelegt wurde, beträgt die Gebühr nach Zeitaufwand:

	EURO
Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde	gem. Anlage zur AllgVwKostO, Land Hessen vom 11.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung

	EURO
Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde	gem. Anlage zur AllgVwKostO, Land Hessen vom 11.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung
Für alle übrigen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde	gem. Anlage zur AllgVwKostO, Land Hessen vom 11.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben, mindestens jedoch eine Gebühr in Höhe der in der Anlage zur AllgVwKostO des Landes Hessen vom 11.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Gebühr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bensheim vom 30.03.1972 außer Kraft.

Bensheim, den 08.10.1998

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

I. Grundsatzung

beschlossen am 08.10.1998
veröffentlicht am 14.11.1998 BA
in Kraft getreten am 15.11.1998

II. Nachträge

1. Nachtrag
beschlossen am 01.11.2001
veröffentlicht am 27.11.2001 BA
in Kraft getreten am 01.01.2002
Euro-Anpassung
2. Nachtrag
beschlossen am 12.02.2004
veröffentlicht am 21.02.2004 BA
in Kraft getreten am 22.02.2004
geändert wurde § 8
3. Nachtrag
beschlossen am 14.03.2013
veröffentlicht am 22.03.2013
in Kraft getreten am 23.03.2013
geändert wurde § 8
4. Nachtrag
beschlossen am 22.03.2018
veröffentlicht am 31.03.2018
in Kraft getreten am 01.04.2018
geändert wurden §§ 2, 8
5. Nachtrag
beschlossen am 27.02.2019
veröffentlicht am 06.04.2019
in Kraft getreten am 01.05.2019
geändert wurde § 8
6. Nachtrag
beschlossen am 21.03.2024
veröffentlicht am 11.04.2024
in Kraft getreten am 12.04.2024
Geändert wurde § 1 und § 8